

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WÄRME

I. GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-Wärme“) gelten für die Versorgung mit Wärme durch die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (im Folgenden kurz „Salzburg AG“ genannt), Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, an ihre Kunden. Die in diesen „AGB-Wärme“ verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie Kunde, Verbraucher etc. umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.
2. Kunde im Sinne dieser „AGB-Wärme“ ist jeder, der einen gültigen Anschlussvertrag Fernwärme oder einen gültigen Liefervertrag Fernwärme mit der Salzburg AG abgeschlossen hat.
3. Die Versorgung mit Wärme erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Technischen Versorgungsbedingungen (im Folgenden gesamt „TVB-Wärme“ genannt), die einen integrierenden Bestandteil der „AGB-Wärme“ bilden.

II. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Der Vertrag kommt entweder mit der fristgerechten Annahme eines Angebotes der Salzburg AG durch den Kunden oder mit dem Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch die Salzburg AG zustande. Die Salzburg AG wird sich längstens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines Auftrages hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung des Auftrages erklären.
2. Sind Kunde und Grundstückseigentümer nicht identisch, so ist auf dem Anschlussvertrag Fernwärme auch die Unterschrift des Grundstückseigentümers erforderlich, mit der er ausdrücklich die Inhalte der Punkte IV, V, VI und VII dieser „AGB-Wärme“ anerkennt.
3. Soll auf Kundenseite ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten, ist dafür die Zustimmung der Salzburg AG erforderlich.

III. RÜCKTRITTSRECHT VON VERBRAUCHERN IM SINNE VON FERN- UND AUSWÄRTSGESCHÄFTS- GESETZ (FAGG) UND KONSUMENTENSCHUTZGESETZ (KSchG)

1. Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Salzburg AG geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d. h. von einem mit der Salzburg AG ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 2 FAGG) – gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der Salzburg AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Salzburg AG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragschlusses. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die Salzburg AG den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich das Rücktrittsrecht um zwölf Monate. Holt die Salzburg AG die Ur-

kundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die Salzburg AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von dem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Ein Musterwiderrufsformular steht auch unter www.salzburg-ag.at zur Verfügung.

3. Wenn Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktreten, hat die Salzburg AG ihnen alle Zahlungen, die sie von ihnen erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei ihr eingegangen ist.

4. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Lieferung von Wärme während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat dieser der Salzburg AG jenen Betrag (jenes Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Salzburg AG von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Lieferungen von Wärme entspricht.

IV. ANSCHLUSS AN DIE WÄRMEVERSORGUNG

1. Der Umfang der Anschlussanlage sowie die Situierung der Eigentumsgrenze sind im Anschlussangebot/Anschlussvertrag bzw. in den „TVB-Wärme“ festgelegt. Die Anschlussanlage umfasst zumindest den Netzanschluss und kann des Weiteren auch die Fernwärme-Hausstation beinhalten. Lage, Umfang und die eigentumsrechtliche Zuordnung der Wärmeübergabestation sowie der Umformerstation zur Anschlussanlage oder zur Kundenanlage wird in den „TVB-Wärme“ und dem Anschlussangebot/Anschlussvertrag festgelegt.

2. Der Netzanschluss ist eine vom Fernwärmenetz abzweigende, zur Wärmeübergabestation führende und vom Wärmeträger durchflossene Vor- und Rücklaufleitung. Er endet mit den Hauptabsperreinrichtungen unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt.

3. Die Fernwärme-Hausstation besteht aus zwei Anlagenteilen: der Wärmeübergabestation und der Umformerstation. Als Fernwärme-Hausstation wird jener Anlagenverbund bezeichnet, der zur Übertragung der Wärmeenergie aus dem Fernwärmenetz über den Fernwärme-Netzanschluss an die Hausanlage dient.

4. Die Wärmeübergabestation ist das Bindeglied zwischen der Netzanschlussleitung und der Umformerstation. Die Wärmeübergabestation dient dazu, die Wärme vertragsgemäß hinsichtlich des Volumenstromes, des Druckes und der Temperatur an die Umformerstation zu übergeben.

5. Die Umformerstation dient zur indirekten Wärmeübertragung zwischen der Primärseite und Sekundärseite. Die Wärmeübertragung erfolgt durch einen Wärmetauscher. Die Primärseite umfasst das Fernwärmenetz, den Netzanschluss und den Teil der Fernwärme-Hausstation, der vom Wärmeträger der Salzburg AG (z. B. Heißwasser, Warmwasser) durchströmt wird. Die Sekundärseite umfasst im Wesentlichen die Hausanlage sowie den Teil der Fernwärme-Hausstation, der vom Wärmeträger der Hausstation umströmt wird.

6. Der Wärmetauscher ist als Teil der Umformerstation eine technische Einrichtung zur indirekten Wärmeübertragung, in der das vom Fernwärmenetz über die Netzanschlussleitung zugeführte Trägermedium seine Wärme indirekt an den Wärmeträger der sekundärseitig angeschlossenen Hausanlage abgibt.

7. Die Hausanlage ist eine bestehende oder zu errichtende Anlage, die an die sekundärseitigen Absperrreinrichtungen der Umformerstation angeschlossen wird und zur Übertragung der Wärmeenergie dient.

8. Die Anschlussanlage wird von der Salzburg AG hergestellt und in Betrieb genommen. Art und Lage der Anschlussanlage sowie deren Änderungen werden einvernehmlich mit dem Kunden unter Berücksichtigung der technischen Notwendigkeiten festgelegt. Werkstoff und Dimensionen der Netzanschlussleitung sowie die Anbringung der Messeinrichtungen und allenfalls der Differenzdruckregleinrichtungen bestimmt die Salzburg AG unter Berücksichtigung der Wünsche des Kunden, soweit diesen keine technischen Gründe entgegenstehen.

9. Die Erhaltung und Erneuerung der Netzanschlussleitung erfolgen durch die Salzburg AG. Die Notwendigkeit der Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen wird von der Salzburg AG festgestellt. Die Kosten für die Erhaltung und Erneuerung werden von der Salzburg AG getragen. Um notwendige Arbeiten an der Netzanschlussleitung durchführen zu können, gestattet der Kunde der Salzburg AG oder von ihr beauftragten Dritten nach vorheriger Ankündigung bzw. bei Gefahr in Verzug auch ohne Ankündigung, das Grundstück und den Bereich der Leitungstrasse, unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten, zur Vornahme von notwendigen Arbeiten betreten und befahren zu dürfen. Die Verfüllung und Wiederherstellung der Grabungsoberfläche werden von der Salzburg AG durchgeführt. Siehe auch Ziffer 16.

10. Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Netzanschlussleitung sowie die Verlegung von Schutzrohren können mit Zustimmung der Salzburg AG durch den Kunden auf dessen Kosten vorgenommen werden. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der im Anschlussvertrag angeführten Bedingungen für Selbstgrabungen sowie der darin enthaltenen gesetzlichen Vorschriften. Werden die Erdarbeiten durch den Kunden selbst ausgeführt, so dürfen die Arbeiten der Salzburg AG dadurch weder behindert noch verzögert werden. Für eventuell hierdurch entstehende Mehrkosten haftet der Kunde.

11. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Schlüsselkasten und dgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Kunden bzw. des Grundeigentümers ist von diesen unentgeltlich zu dulden.

12. Die jeweilige Anschlussanlage muss für die Salzburg AG leicht zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf die Anschlussanlage vornehmen oder vornehmen lassen. Werden an der Anschlussanlage vom Kunden vertragswidrige Manipulationen vorgenommen, so werden diese auf Kosten des Kunden von der Salzburg AG oder von dieser beauftragten Dritten behoben.

13. Die Absperrreinrichtung der jeweiligen Anschlussanlage darf vom Kunden nur bei Gefahr in Verzug oder nach Aufforderung der Salzburg AG unter der Beachtung von deren Anweisungen

geschlossen werden. Die Schließung ist der Salzburg AG unverzüglich mitzuteilen; das Wiederöffnen darf nur von Beauftragten der Salzburg AG vorgenommen werden.

14. Der Kunde hat alle baulichen Voraussetzungen für die vorschrittmäßige Errichtung des Netzanschlusses sowie der Fernwärme-Hausstation zu schaffen und einen nach Lage und Größe geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er hat für eine notwendige Beheizung, Beleuchtung, Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung des Netzanschlusses sowie der Fernwärme-Hausstation zu sorgen und die allenfalls für den Betrieb der Wärmeübergabestation benötigte Energie auf seine Kosten am Einbauort zur Verfügung zu stellen. Die Fernwärme-Hausstation, der Netzanschluss, die Armaturen sowie Mess- und Regeleinrichtungen sind auch dann frostfrei zu halten, wenn über die Hausanlage keine Wärme entnommen wird. Der Kunde haftet für allenfalls auftretende Frostschäden.

15. Der Kunde hat jede Beschädigung und/oder Undichtheit der Anlagen der Salzburg AG sofort mitzuteilen.

16. Werden bei einer allfälligen Überprüfung der Anschlussanlage Mängel festgestellt, so ist die Salzburg AG berechtigt, die Wärmelieferung bis zur Behebung dieser Mängel zu unterbrechen. Nach Bekanntgabe der Mängelbehebung wird die Salzburg AG die Wärmelieferung unverzüglich wieder aufnehmen.

17. Niveauänderungen, Überbauungen, Errichtung von befestigten Flächen und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von einem Meter beiderseits der Netzanschlussleitung sind mit der Salzburg AG gesondert zu vereinbaren. Ist eine Beeinträchtigung für den Betrieb, die Instandhaltung oder Erneuerung der Hausanschlussleitung durch die oben genannten Maßnahmen zu erwarten, so sind diese unzulässig.

18. Der Kunde hat der Salzburg AG die Kosten für allfällige Veränderungen des Fernwärme-Netzanschlusses, die durch ihn veranlasst werden, zu ersetzen.

19. Die Salzburg AG ist berechtigt, dem Kunden
a) bei Neuanschluss und/oder
b) bei Erhöhung des Versorgungsumfanges ein nicht rückzahlbares Anschlussentgelt zu verrechnen.

20. Das Anschlussentgelt besteht aus einem
a) Netzzutrittentgelt für die Herstellung der Anschlussanlage oder für die Verstärkung der Anschlussanlage, die durch die Erhöhung des Versorgungsumfanges oder die Veränderung der Anschlussanlage, die durch eine Änderung der Anlage des Kunden erforderlich wird, und einem
b) Netzbereitstellungsentgelt für die Kosten des zur Ermöglichung des Anschlusses durchgeführten und vorfinanzierten Ausbaus des Netzes im Ausmaß der vereinbarten Inanspruchnahme des Netzes. Das jeweils geltende Netzbereitstellungsentgelt ist in einem mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt ausgewiesen.

21. Die Leistungseinstellung erfolgt entsprechend den „TVB-Wärme“.

22. Leistungsänderung: Bei erstmaliger Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation wird die vom Kunden gewünschte Wärmeleistung eingestellt. Sie darf die erworbene Netzbereitstellungsleistung nicht überschreiten. Der Kunde kann (z. B. bei einer Anlagenänderung) eine Änderung der Wärmeleistung im Rahmen der Netzbereitstellungsleistung schriftlich anfordern.

Die Änderung erfolgt zum jeweils nächstfolgenden Monatsersten. Das Leistungsentgelt richtet sich nach der maximalen Jahresleistung der Anlage. In diesem Zusammenhang anfallende Mehraufwendungen der Salzburg AG hat der Kunde zu zahlen. Nach den jeweils technischen Möglichkeiten wird bei einer Anschluss-erweiterung ein Entgelt gem. Ziffer 20 fällig.

V. WÄRME-DIREKT-SERVICE-ANLAGEN

1. Wärme-Direkt-Service-Anlagen sind mit Fernwärme versorgte Kundenanlagen und solche, die mit anderen Wärmeerzeugern (z. B. Kessel, Wärmepumpe, Solaranlage) versorgt werden.
2. Für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der Wärme-Direkt-Service-Anlagen sowie für die Festlegung der Eigentums-grenzen gelten die mit dem Kunden abgeschlossenen Vereinba-rungen.
3. Wenn der Kunde Störungen und Schäden der Wärme-Service-Direkt-Anlagen feststellt, hat er sie der Salzburg AG sofort mit-zuteilen.

VI. GRUNDINANSPRUCHNAHME

1. Wenn der Netzanschluss auf oder über fremdem Grund her-gestellt werden soll, kann die Salzburg AG verlangen, dass der Kunde eine schriftliche Zustimmung des betroffenen Grund-stückseigentümers in Form eines grundbuchs-fähigen Dienstbar-keitsvertrages zugunsten der Salzburg AG beibringt, in der sich dieser mit der Herstellung und dem Betrieb (inklusive Zutritt) der Anlagen einverstanden erklärt und diese „AGB-Wärme“ und die „TVB-Wärme“ anerkennt.
2. Der Kunde gestattet ohne besonderes Entgelt die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von An-lagen zum Zweck der Zu- und Fortleitung von Wärme über bzw. auf den durch die Wärmeversorgung betroffenen Grundstücken. Der Kunde räumt auf Wunsch der Salzburg AG, wenn der Kunde selbst versorgt wird, unentgeltlich die zur Sicherstellung der An-lagen und Rohrleitungen erforderlichen grundbuchs-fähigen Dienstbarkeiten ein.
3. Der Kunde ist verpflichtet, der Salzburg AG oder von ihr be-auftragten Dritten den Zutritt oder die Zufahrt zu ihren Anlagen auf seinem Grundstück sowie Arbeiten auf diesem nach vorheri-ger Ankündigung zu gestatten, soweit dies für die ordnungs-gemäße Ausübung ihrer Pflichten oder zur Abwendung von Ge-fahren erforderlich ist. Bei Gefahr in Verzug ist die Salzburg AG von ihrer Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.
4. Die Salzburg AG benachrichtigt den Kunden rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Scho-nung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Der Kunde verständigt die Salzburg AG von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Anlagen der Salzburg AG gefährden könnten.
5. Der Grundstückseigentümer kann – ausgenommen bei Be- stehen einer Dienstbarkeit – die nachträgliche Verlegung der Netzanschlussleitung verlangen, wenn sie die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt. Die Salzburg AG trägt die Kosten der Verlegung, es sei denn, die An-lagen dienen auch der Versorgung dieses Grundstückes.
6. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Salzburg AG berechnigt, die Netzanschlussleitung jederzeit stillzulegen. Wenn der Grundstückseigentümer es verlangt, ist die Salzburg AG zur Stilllegung verpflichtet, ausgenommen es besteht eine Dienst-barkeit oder die Einrichtungen dienen ausschließlich der Versor-

gung des betroffenen Grundstückes. Die Salzburg AG ist berech-tigt, die Benutzung der Grundstücke auf die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeendigung fortzusetzen, soweit dies zur Auf-rechterhaltung der Versorgung weiterer Kundenanlagen not-wendig ist.

VII. ANLAGE DES KUNDEN

1. Die Kundenanlage umfasst alle Einrichtungen auf dem bebau-ten oder unbebauten Grundstück ab der Eigentumsgrenze, die im Anschlussangebot/Anschlussvertrag bzw. in den „TVB-Wär-me“ festgelegt ist.
2. Soweit für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte einschlägig anerkannte Prüfzeichen zuerkannt worden sind, dürfen nur sol-che Erzeugnisse verwendet werden. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Kundenanlage ist der Kunde verantwortlich, auch wenn die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen ist.
3. Der Anschluss sowie Einbau und Ausbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art an die Kundenanlage ge-schehen auf Gefahr des Kunden.
4. Für die Herstellung eines neuen Netzanschlusses an das Wär-meversorgungsnetz hat der Kunde der Salzburg AG zugleich mit den Anschlussunterlagen eine Beschreibung bzw. Planunterla-gen der Kundenanlage nach den gültigen Normen (hydraulisches Heizungsschema) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
5. Die Kundenanlage darf nur durch einen zur Installation von Hei-zungsanlagen befugten Gewerbetreibenden, unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen für Installa-tionen von Heizungsanlagen sowie der „TVB-Wärme“ der Salz-burg AG hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden.
6. Die Salzburg AG ist berechnigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Kundenanlage zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischer oder hygienischer Begründung zu verlangen und diese Anlage zu überprüfen.
7. Die Salzburg AG übernimmt durch den Anschluss der Kunden-anlage an das Versorgungssystem sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage keine Haftung für deren Mängelfreiheit.
8. Der Kunde ist verpflichtet, nach vorheriger Ankündigung, die Überprüfung der bestehenden oder sich in Bau befindlichen Kun-denanlage durch die Salzburg AG zuzulassen. Die Salzburg AG ist berechnigt, dem Kunden die Behebung etwaiger Mängel inner-halb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Die Kosten für die Mängelbehebung hat der Kunde zu tragen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche ne-gative Rückwirkungen auf die störungsfreie Betriebsführung des Fernwärmenetzes erwarten lassen, so ist die Salzburg AG be-rechnigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leben oder Gesundheit ist sie hierzu verpflichtet.
9. Die Kundenanlage darf erst nach Fertigmeldung durch einen zur Installation von Heizungsanlagen befugten Gewerbetreibenden, mit der die vorschriftsmäßige Ausführung bestätigt wird, und nach darauffolgender Freigabe durch die Salzburg AG in Be-trieb genommen werden. Der Einbau der Mess- und Regelein-richtung und die Öffnung der Absperrrichtungen vor der Mess- und Regeleinrichtung erfolgen ausschließlich durch die Salzburg AG nach obiger Fertigmeldung. Es wird empfohlen, die Formularvorlagen der Salzburg AG zu verwenden.

10. Bei Änderungen oder Erweiterungen der Kundenanlage, die eine wesentliche Änderung des Wärmebedarfes bedingen, Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Wärmeträgers haben oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem befürchten lassen, hat der Kunde vor Beginn der betreffenden Arbeiten Beschreibungen und Planunterlagen vorzulegen.

11. Bei Änderungen an einer genehmigten Kundenanlage ist im Vorhinein das Einvernehmen mit der Salzburg AG herzustellen. Sämtliche Aufwendungen, die der Salzburg AG in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

12. Die an das Versorgungssystem der Salzburg AG angeschlossene Kundenanlage darf in keiner hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wärmeversorgungs- oder Leitungssystemen stehen.

13. Die Kundenanlage hat so beschaffen zu sein und ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kundenanlagen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Salzburg AG ausgeschlossen sind. Eine Überschreitung der vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt die Salzburg AG zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung.

VIII. LIEFERUNG

1. Die Salzburg AG stellt dem Kunden Wärme in Form des zur Verfügung stehenden Wärmeträgers (z. B. Heißwasser, Warmwasser) bereit.

2. Die Beschaffenheit des Wärmeträgers (Druck und Temperatur) richtet sich nach den Bestimmungen in den „TVB-Wärme“. Stellt der Kunde darüber hinausgehende Anforderungen an den Wärmeträger, muss er in Abstimmung mit der Salzburg AG selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.

3. Die Salzburg AG ist berechtigt, Art, Druck und Temperaturen des Wärmeträgers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik bzw. des Standes der Technik zu ändern, sofern dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist. Hierbei sind die berechtigten Interessen des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

4. Sollte die Salzburg AG durch behördliche Anordnungen, höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse oder zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Gewinnung oder Fortleitung von Wärme gehindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse. Die Salzburg AG hat beabsichtigte Sperrungen in ortsüblicher Weise rechtzeitig anzukündigen. Bei Gefahr in Verzug können Sperrungen auch ohne vorherige Ankündigungen durchgeführt werden.

5. Die Salzburg AG kann die Wärmelieferung an Kunden ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen und/oder rechtlichen Gründen notwendig ist. Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das einen/ die Vertragspartner hindert, seine/ihre Vertragspflichten zu erfüllen und das auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände. Sollten die vertraglichen Pflichten nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der vorangeführten Ereignisse wieder erfüllt werden, sind Verbraucher im Sinne des

KSchG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

IX. MESSUNG, FERNAUSLESUNG UND FERNWARTUNG

1. Die Salzburg AG stellt die vom Kunden verbrauchte Wärmemenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch von der Salzburg AG beigestellte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen fest. Die erforderlichen Messeinrichtungen werden von der Salzburg AG nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzbenutzers hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der Salzburg AG.

2. Bereitstellung, Instandhaltung, Einbau, Austausch, Entfernung und Veranlassung der vorgeschriebenen Eichungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes der Messeinrichtungen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich die Salzburg AG oder ein von ihr beauftragter Dritter durch. Für die Bereitstellung, Instandhaltung, Datenauslesung und den Austausch der Messeinrichtungen ist vom Kunden ein monatliches Entgelt (Messpreis) laut dem mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt zu bezahlen. Die Kosten für den erstmaligen Einbau sowie vom Kunden gewünschte Ein- und Ausbauten hat der Kunde zu tragen.

3. Die Verwendung weiterer Messeinrichtungen (Subzähler) in der Hausanlage ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Kunden überlassen. Subzähler werden von der Salzburg AG nicht abgelesen und bilden keine Grundlage für die Abrechnung des Wärmeverbrauches mit der Salzburg AG.

4. Sollten durch Nichtbeachtung der Pflichten des Kunden Schäden an den Messeinrichtungen entstehen, so hat der Kunde sämtliche damit verbundenen Kosten (Austausch, Reparatur usw.) zu tragen.

5. Der Kunde ist verpflichtet, mit Ausweis versehenen Beauftragten der Salzburg AG Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten, und hat dafür zu sorgen, dass die Verbrauchsanzeige ungehindert abgelesen bzw. ausgetauscht werden kann.

6. Ist der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder deren Ablesung nicht möglich, kann die Salzburg AG einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Kunden.

7. Vorkehrungen und Umstände, welche die Ablesung der Verbrauchsanzeige erheblich erschweren oder unmöglich machen, sind vom Kunden zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen der Salzburg AG hat der Kunde zu bezahlen.

8. Sofern technisch möglich, kann eine Fernauslesung der Messeinrichtungen z. B. über eine Telefon-, Mobilfunk- oder Funkverbindung erfolgen. Der Kunde hat, wenn es technisch möglich, geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist, kostenlos eine Leitung oder die Möglichkeit einer Leitungsführung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen. Selbiges gilt für einen etwaig notwendigen Stromanschluss und den Platz für die technischen Einrichtungen in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung. Für den Fall einer bestehenden oder neu zu errichtenden Datenverbindung ermöglicht der Kunde die Datenerfassung per Fernauslesung. Die Salzburg AG ist berechtigt, die so ermittelten Messdaten für die Verrechnung heranzuziehen.

9. Weiters ist die Salzburg AG berechtigt, zum Zweck der Fernwartung, Betriebsführung und Störungsanalyse der Mess- und Regeleinrichtungen sowie der Fernwärme-Hausstation die vom Wärmehändler und Fernwärmeregler gespeicherten Betriebsdaten auszulesen, aufzuzeichnen sowie eine Fernparametrierung dieser Einrichtungen durchzuführen.

10. Sofern eine Ablesung aufgrund der technischen Einrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch die Salzburg AG oder auf dessen Wunsch durch den Kunden selbst. Die Kosten für die Vor-Ort-Ablesung auf Kundenwunsch sind im mit dem Kunden vereinbarten Kostenblatt zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wärme ausgewiesen.

11. Messeinrichtungen, deren Genauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegen, gelten als richtiggehend. Bezweifelt der Kunde die Richtigkeit der Verbrauchsanzeige, so hat die Salzburg AG auf sein Verlangen die Nachprüfung durch eine akkreditierte Stelle zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung einschließlich der Nebenkosten der Salzburg AG (wie Verpackung, Transport, Ein- und Ausbau der Messeinrichtung) hat der Kunde zu tragen, wenn das Prüfergebnis innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt. Liegt das Prüfergebnis außerhalb der gesetzlichen Toleranzen, trägt die Salzburg AG die Kosten.

12. Vorteile aus Verrechnungsfehlern infolge unrichtiger Verbrauchsanzeigen oder bei Ausfall einer Verbrauchsanzeige hat der daraus bereicherte Vertragspartner zurückzuerstatten. Die Ermittlung des zu erstattenden Betrages wird im Punkt XIV geregelt.

13. Dem Kunden wird empfohlen, in gewissen Abständen die Verbrauchsanzeige der Mess- und Regeleinrichtungen zu kontrollieren, um gegebenenfalls Wärmeverluste in der Kundenanlage oder sonstige Beschädigungen feststellen zu können.

14. Der Kunde ist verpflichtet, die Mess- und Regeleinrichtungen vor Beschädigungen, Verschmutzungen, Einwirkungen durch Gewalt oder Dritte, vor Abwässern, Grundwasser, Heißwasser, Hitze, Frost und dergleichen zu schützen.

15. Der Kunde hat der Salzburg AG Störungen, Beschädigungen der Mess- und Regeleinrichtungen oder einen Stillstand der Verbrauchsanzeige trotz Wärmeabnahme unverzüglich anzuzeigen.

16. Der Kunde darf Änderungen an der Mess- und Regeleinrichtung weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Salzburg AG vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Kunden der ursprüngliche Zustand durch die Salzburg AG wieder herzustellen.

17. Das Entfernen oder Beschädigen von Eich-Plomben oder Plombierschellen kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für die Wiederanbringung der Plomben trägt der Kunde, sofern er nicht nachweist, dass die Manipulation durch einen Dritten vorgenommen wurde.

18. Wird Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor dem Einbau oder nach dem Ausbau von Messeinrichtungen vom Kunden ungezählt entnommen, so hat er hierfür einen Schadenersatz an die Salzburg AG zu leisten, der sich seiner Höhe nach für die als erwiesen angenommene Dauer des unbefugten Gebrauches, unter Zugrundelegung eines vergleichbaren Normalverbrauches und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, sowie nach den jeweils gültigen Preisen bemisst. Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht mehr festzustellen, so ist der seit der letzten Ablesung der Verbrauchsanzeige verstrichene Zeitraum der Bemessung des Schadenersatzes zugrunde zu legen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

X. PREISE, PREISÄNDERUNGEN

1. Die Preise für die Versorgung mit Wärme („Wärmepreis“), die „WDS-Pauschale“ (Bereitstellung der Wärmeleistung je m² Wohnnutzfläche und Jahr), den „WDS-Wasserpreis“ (für die Lieferung von Kaltwasser, Warmwasser und/oder Abwasser und/oder die Bereitstellung von Warmwasser und die Bezahlung von Kaltwasser, Warmwasser und/oder Abwasser) und die „WDS-Wasser-Pauschale“ (je Jahr) zuzüglich damit zusammenhängender Steuern, gesetzlicher Abgaben sowie allfälliger Gebühren und Zuschläge (Nebenkosten) ergeben sich aus dem Anschlussangebot/Anschlussvertrag sowie dem Liefervertrag und/oder dem mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt. Der Wärmepreis besteht aus dem Arbeitspreis pro kWh und dem Leistungspreis pro kW und Jahr. Die in Punkt IX und Punkt XII angeführten Pauschalbeträge sind in dem mit den Kunden vereinbarten Kostenblatt enthalten. Die Messpreise gemäß Punkt IX.2 ergeben sich aus dem mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt.

2. Sämtliche mit der Versorgung mit Wärme an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bedingten Änderungen von ziffernmäßig bestimmbar Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Umlagen berechtigen die Salzburg AG zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Wärmepreises, des Messpreises, der WDS-Pauschale, des WDS-Wasserpreises und der WDS-Wasser-Pauschale. Dasselbe gilt auch bei Neueinführungen von durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmbar Steuern, Abgaben, Beiträgen, Gebühren, Zuschlägen oder Umlagen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein persönlich adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Für den Fall, dass die Kosten für die angeführten Faktoren sinken, ist die Salzburg AG gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes verpflichtet, den Preis entsprechend zu senken.

3. Sofern das Anschlussangebot/der Anschlussvertrag, der Liefervertrag und/oder das mit dem Kunden vereinbarte Produktblatt keine abweichende Regelung zur Preisänderung enthält, erfolgen Änderungen des Wärmepreises (bestehend aus Arbeitspreis und Leistungspreis), des Messpreises, der WDS-Pauschale, des WDS-Wasserpreises und der WDS-Wasser-Pauschale gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

3.1. Änderungen des Arbeitspreises (Preis pro kWh):

3.1.1. Der vereinbarte Arbeitspreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der zulässigen Preisänderung wird eine Indexbasis herangezogen, die zu 50 % auf dem österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI 2015“), zu 30 % auf dem Österreichischen Gaspreisindex Methode 2019 MA-12 der Österreichischen Energieagentur („ÖGPI 2019 MA-12“) und zu 20 % auf dem Energieholzindex der Landwirtschaftskammer Niederösterreich („EHI“) fußt. Die Berechnung für die indexbasierte Änderung setzt sich wie folgt zusammen: Arbeitspreis neu = Arbeitspreis alt * (50 % * VPI 2015 Index-Vergleichswert / VPI 2015 Index-Ausgangswert + 30 % * ÖGPI 2019 MA-12 Index-Vergleichswert / ÖGPI 2019 MA-12 Index-Ausgangswert + 20 % * EHI Index-Vergleichswert / EHI Index-Ausgangswert).

3.1.2. Ist die Indexbasis im März eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als drei Indexpunkte niedriger als die alte Indexbasis (jeweiliger Index-Ausgangswert), wird der Arbeitspreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 1. September gesenkt. Ist die Indexbasis im März eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als drei Indexpunkte höher als die alte Indexbasis (jeweiliger Index-Ausgangswert), wird der Arbeitspreis in dem von der Salzburg AG mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 1. September erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.

3.1.3. Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt: Für jene Kunden, die vor Juli 2023 bereits Kunden waren, ist der Index-Ausgangswert für die Indexbasis jeweils (bei VPI 2015, bei ÖGPI 2019 MA-12 und bei EHI) der Indexwert des Monats März 2022, also für den VPI 2015: 117,7, für den ÖGPI 2019 MA-12: 242,54 und für den EHI: 1,559.

Kunden, die einen Vertrag ab 1. Juli 2023 abschließen, wird der Index-Ausgangswert explizit im jeweiligen Produktblatt vor Vertragsabschluss mitgeteilt.

3.1.4. Nach einer Preisänderung sind die neuen Index-Ausgangswerte (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der künftigen Preisänderung) immer jene Indexwerte, welche der tatsächlichen jeweiligen Preisänderung zugrunde lagen (und die daher je nach tatsächlicher Preisänderung auch unter dem Vergleichswert der letzten Preisänderung liegen können). Wird eine Preiserhöhung nicht im gesamten Ausmaß der Index-Änderung durchgeführt, ergibt sich der neue Index-Ausgangswert aus einer prozentuellen Anpassung des Index-Ausgangswertes, der der Preiserhöhung zugrunde liegt, um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht.

3.1.5. Der Link zur Veröffentlichung des VPI 2015 ist zu finden unter: www.salzburg-ag.at/agb
Der Link zur Veröffentlichung des ÖGPI 2019 MA-12 ist zu finden unter: www.salzburg-ag.at/agb
Der Link zur Veröffentlichung des EHI ist zu finden unter: www.salzburg-ag.at/agb

3.1.6. Sollte der VPI 2015 von der Statistik Austria, der ÖGPI 2019 MA-12 von der Österreichischen Energieagentur bzw. der EHI von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich nicht mehr veröffentlicht werden, wird zwischen der Salzburg AG und dem Kunden ein neuer Index vereinbart.

3.2. Änderungen des Leistungspreises (pro kW und Jahr):

3.2.1. Der vereinbarte Leistungspreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der zulässigen Preisänderung wird der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder ein an seine Stelle getretener Index herangezogen.

3.2.2. Ist der VPI-Monatswert im März eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als drei Indexpunkte niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Leistungspreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 1. September gesenkt. Ist der VPI-Monatswert im März eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als drei Indexpunkte höher als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Leistungspreis in dem von der Salzburg AG mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 1. September erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.

3.2.3. Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt: Für jene Kunden, die vor Juli 2023 bereits Kunden waren, ist der

Index-Ausgangswert der Indexwert des VPI 2015 des Monats März 2022: 117,7.

Kunden, die einen Vertrag ab 1. Juli 2023 abschließen, wird der Index-Ausgangswert explizit im jeweiligen Produktblatt vor Vertragsabschluss mitgeteilt.

3.2.4. Nach einer Preisänderung ist der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der künftigen Preisänderung) immer jener Indexwert, welcher der tatsächlichen jeweiligen Preisänderung zugrunde lag (und der daher je nach tatsächlicher Preisänderung auch unter dem Vergleichswert der letzten Preisänderung liegen kann). Wird eine Preiserhöhung nicht im gesamten Ausmaß der Index-Änderung durchgeführt, ergibt sich der neue Index-Ausgangswert aus einer prozentuellen Anpassung des Index-Ausgangswertes, der der Preiserhöhung zugrunde liegt, um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht.

3.2.5. Der Link zur Veröffentlichung des VPI 2015 ist zu finden unter: www.salzburg-ag.at/agb

3.2.6. Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfrageindex als vereinbart.

3.3. Änderungen des Messpreises:

3.3.1. Der vereinbarte Messpreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der zulässigen Preisänderung wird der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder ein an seine Stelle getretener Index herangezogen.

3.3.2. Ist der VPI-Monatswert im März eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als drei Indexpunkte niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Messpreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 1. September gesenkt. Ist der VPI-Monatswert im März eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als drei Indexpunkte höher als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Messpreis in dem von der Salzburg AG mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 1. September erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.

3.3.3. Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt: Für jene Kunden, die vor Juli 2023 bereits Kunden waren, ist der Index-Ausgangswert der Indexwert des VPI 2015 des Monats März 2022: 117,7.

Kunden, die einen Vertrag ab 1. Juli 2023 abschließen, wird der Index-Ausgangswert explizit im jeweiligen Produktblatt vor Vertragsabschluss mitgeteilt.

3.3.4. Nach einer Preisänderung ist der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der künftigen Preisänderung) immer jener Indexwert, welcher der tatsächlichen jeweiligen Preisänderung zugrunde lag (und der daher je nach tatsächlicher Preisänderung auch unter dem Vergleichswert der letzten Preisänderung liegen kann). Wird eine Preiserhöhung nicht im gesamten Ausmaß der Index-Änderung durchgeführt, ergibt sich der neue Index-Ausgangswert aus einer prozentuellen Anpassung des Index-Ausgangswertes, der der Preiserhöhung zugrunde liegt, um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht.

3.3.5. Der Link zur Veröffentlichung des VPI 2015 ist zu finden unter: www.salzburg-ag.at/agb

3.3.6. Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfrageindex als vereinbart.

3.4. Änderungen der WDS-Pauschale:

3.4.1. Die vereinbarte WDS-Pauschale unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der zulässigen Preisänderung wird der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder ein an seine Stelle getretener Index herangezogen.

3.4.2. Ist der VPI-Monatswert im März eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als drei Indexpunkte niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird die WDS-Pauschale im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 1. September gesenkt. Ist der VPI-Monatswert im März eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als drei Indexpunkte höher als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird die WDS-Pauschale in dem von der Salzburg AG mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 1. September erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.

3.4.3. Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt: Für jene Kunden, die vor Juli 2023 bereits Kunden waren (und deren WDS-Pauschale am 1. September 2023 erstmals der jährlichen Preisänderung gemäß Punkt X.3.4 unterliegt): Der erste Index-Ausgangswert ist der Indexwert des Monats September 2022, also 123,9. Kunden, die einen Vertrag ab 1. Juli 2023 abschließen, wird der Index-Ausgangswert explizit im jeweiligen Produktblatt vor Vertragsabschluss mitgeteilt.

3.4.4. Nach einer Preisänderung ist der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der künftigen Preisänderung) immer jener Indexwert, welcher der tatsächlichen jeweiligen Preisänderung zugrunde lag (und der daher je nach tatsächlicher Preisänderung auch unter dem Vergleichswert der letzten Preisänderung liegen kann). Wird eine Preiserhöhung nicht im gesamten Ausmaß der Index-Änderung durchgeführt, ergibt sich der neue Index-Ausgangswert aus einer prozentuellen Anpassung des Index-Ausgangswertes, der der Preiserhöhung zugrunde liegt, um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht.

3.4.5. Der Link zur Veröffentlichung des VPI 2015 ist zu finden unter: www.salzburg-ag.at/agb

3.4.6. Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfrageindex als vereinbart.

3.5. Änderungen des WDS-Wasserpreises

3.5.1. Der vereinbarte WDS-Wasserpreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der zulässigen Preisänderung wird der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder ein an seine Stelle getretener Index herangezogen.

3.5.2. Ist der VPI-Monatswert im März eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als drei Indexpunkte niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der WDS-Wasserpreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils

nachfolgenden 1. September gesenkt. Ist der VPI-Monatswert im März eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als drei Indexpunkte höher als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der WDS-Wasserpreis in dem von der Salzburg AG mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 1. September erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.

3.5.3. Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt: Für jene Kunden, die vor Juli 2023 bereits Kunden waren (und deren WDS-Wasserpreis am 1. September 2023 erstmals der jährlichen Preisänderung gemäß Punkt X.3.5 unterliegt): Der erste Index-Ausgangswert ist der Indexwert des Monats September 2022, also 123,9. Kunden, die einen Vertrag ab 1. Juli 2023 abschließen, wird der Index-Ausgangswert explizit im jeweiligen Produktblatt vor Vertragsabschluss mitgeteilt.

3.5.4. Nach einer Preisänderung ist der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der künftigen Preisänderung) immer jener Indexwert, welcher der tatsächlichen jeweiligen Preisänderung zugrunde lag (und der daher je nach tatsächlicher Preisänderung auch unter dem Vergleichswert der letzten Preisänderung liegen kann). Wird eine Preiserhöhung nicht im gesamten Ausmaß der Index-Änderung durchgeführt, ergibt sich der neue Index-Ausgangswert aus einer prozentuellen Anpassung des Index-Ausgangswertes, der der Preiserhöhung zugrunde liegt, um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht.

3.5.5. Der Link zur Veröffentlichung des VPI 2015 ist zu finden unter: www.salzburg-ag.at/agb

3.5.6. Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfrageindex als vereinbart.

3.6. Änderungen der WDS-Wasser-Pauschale

3.6.1. Die vereinbarte WDS-Wasser-Pauschale unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der zulässigen Preisänderung wird der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder ein an seine Stelle getretener Index herangezogen.

3.6.2. Ist der VPI-Monatswert im März eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als drei Indexpunkte niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird die WDS-Wasser-Pauschale im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 1. September gesenkt. Ist der VPI-Monatswert im März eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als drei Indexpunkte höher als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird die WDS-Wasser-Pauschale in dem von der Salzburg AG mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 1. September erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.

3.6.3. Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt: Für jene Kunden, die vor Juli 2023 bereits Kunden waren (und deren WDS-Wasser-Pauschale am 1. September 2023 erstmals der jährlichen Preisänderung gemäß Punkt X.3.6 unterliegt): Der erste Index-Ausgangswert ist der Indexwert des Monats September 2022, also 123,9.

Kunden, die einen Vertrag ab 1. Juli 2023 abschließen, wird der Index-Ausgangswert explizit im jeweiligen Produktblatt vor Vertragsabschluss mitgeteilt.

3.6.4. Nach einer Preisänderung ist der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der künftigen Preisänderung) immer jener Indexwert, welcher der tatsächlichen jeweiligen Preisänderung zugrunde lag (und der daher je nach tatsächlicher Preisänderung auch unter dem Vergleichswert der letzten Preisänderung liegen kann). Wird eine Preiserhöhung nicht im gesamten Ausmaß der Index-Änderung durchgeführt, ergibt sich der neue Index-Ausgangswert aus einer prozentuellen Anpassung des Index-Ausgangswertes, der der Preiserhöhung zugrunde liegt, um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht.

3.6.5. Der Link zur Veröffentlichung des VPI 2015 ist zu finden unter: www.salzburg-ag.at/agb

3.6.6. Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

4. Preisänderungen nach Punkt X.3 sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig. Eine Preiserhöhung gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss.

5. Preisänderungen nach Punkt X.3 werden dem Kunden von der Salzburg AG durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitgeteilt. Die Salzburg AG wird den Kunden darin auch über die Anpassungen (Index-Ausgangswert, Index-Vergleichswert, neuer Index-Ausgangswert, die konkrete Höhe der angepassten Preise) informieren.

6. Der jeweils geltende Index-Ausgangswert für VPI 2015, ÖGPI 2019 MA-12 und EHI wird dem Kunden bei Vertragsabschluss, einer Vertragsänderung und im Zuge einer Preisänderung von der Salzburg AG schriftlich bekanntgegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter www.salzburg-ag.at/agb veröffentlicht.

7. Die Salzburg AG ist berechtigt, auf eine indexbasierte Erhöhung (nicht jedoch auf eine Preissenkung) des Arbeitspreises und/oder Leistungspreises und/oder Messpreises und/oder WDS-Pauschale und/oder WDS-Wasserpreis und/oder WDS-Wasser-Pauschale zu den in Punkt X.3.1 bis X.3.6. genannten Preisänderungsdaten gänzlich zu verzichten. Verzichtet die Salzburg AG auf eine Preiserhöhung des Arbeitspreises und/oder Leistungspreises und/oder Messpreises und/oder WDS-Pauschale und/oder WDS-Wasserpreis und/oder WDS-Wasser-Pauschale gänzlich, so bleibt der Index-Ausgangswert des Kunden unverändert. Die Nichtgeltendmachung von Steigerungen des jeweils vereinbarten Index, auch über einen längeren Zeitraum hinweg, bedeutet nicht, dass die Salzburg AG auf deren Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft), auch nicht schlüssig, verzichtet. Preiserhöhungen aufgrund von Indexsteigerungen, die nicht geltend gemacht werden, können daher auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden.

8. Es wird darauf hingewiesen und verpflichtet sich die Salzburg AG, jeden Kunden vor Vertragsabschluss oder bei Änderung der Preissystematik gemäß Punkt X. schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Webseite sowie auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Anwendung von Index-Ausgangswerten, die möglicherweise vor dem Vertragsabschluss gelegen sind, sowie aufgrund der Kopplung des Österreichischen Gaspreisindex Methode 2019 MA-12 an Börsen-Großhandelspreise, die sehr volatil sein können, bereits zwei Monate nach Vertragsab-

schluss zulässig und möglich ist und daher der Preisanpassungsmechanismus nicht bloß einer Valorisierung, sondern einer echten Preisänderung dient. Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AGB bereits Kunden sind, sind ebenfalls schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Webseite sowie auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Vereinbarung von Index-Ausgangswerten, die möglicherweise vor Vertragsabschluss gelegen sind, sowie aufgrund der Kopplung des Österreichischen Gaspreisindex Methode 2019 MA-12 an Börsen-Großhandelspreise, die sehr volatil sein können, zulässig und möglich ist.

9. Die Salzburg AG wird die Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AGB bereits Kunden sind, zudem darauf hinweisen, dass die erstmalige Einführung der Bestimmungen der Punkte X.3 bis X.11 in den AGB eine Änderung ihrer „AGB-Wärme“ darstellt und diese Kunden diesbezüglich ein Widerspruchsrecht gemäß Punkt XIX dieser AGB haben.

10. Gegenüber Unternehmern im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz ist die Salzburg AG berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

11. Sofern der Preis für ein Versorgungsgebiet durch einen behördlichen Preisbescheid festgelegt ist, ist die Salzburg AG berechtigt, dem Kunden das nach dem jeweils gültigen Preisbescheid festgelegte Entgelt zu verrechnen. Mittels Preisbescheid bedingte Änderungen des Preises berechtigen die Salzburg AG zu einer Preisanpassung. Solche Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitgeteilt.

XI. ABRECHNUNG, TEILBETRÄGE

1. Die Abrechnung erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr nicht wesentlich überschreitende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilzahlungsbeträgen. Zahlungen sind bar oder abzugsfrei auf ein Konto der Salzburg AG zu leisten. Eine elektronische Übermittlung der Rechnungen ist auf Kundenwunsch zulässig. Für die Rechnungslegung in Papierform werden dem Kunden keinerlei Mehrkosten verrechnet.

2. Die Teilbetragszahlungen werden entsprechend der gelieferten Wärme auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des letztjährigen Verbrauches tagesanteilig berechnet und die aktuellen Wärmepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Verbrauches – aufgrund der Schätzung des Verbrauches vergleichbarer Kunden – zu berechnen. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch von Wärme glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet werden, so muss die Salzburg AG zu viel gezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten an den Kunden rückerstatten.

XII. ZAHLUNGSVERZUG, MAHNUNG

1. Bei Verbrauchergeschäften werden bei Zahlungsverzug ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von bis zu vier Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet. Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden Zinssätze geht aus dem mit dem Kunden vereinbarten Kostenblatt zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wärme hervor. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung.

2. Der Kunde ist verpflichtet, für Mahnungen, für durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch Beauftragte der Salzburg AG die Kosten gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Kostenblatt zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wärme zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/ oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz und im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.

3. Für nichtautomatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht-EDV-lesbaren Zahlscheinen oder unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) und bei direkten Bargeldzahlungen ist die Salzburg AG berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut dem mit dem Kunden vereinbarten Kostenblatt zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wärme in Rechnung zu stellen.

4. Die Salzburg AG ist berechtigt, nach Maßgabe von Punkt XVI die Lieferung auf ein Mindestmaß zu reduzieren oder einzustellen, wenn der Kunde mit der Erfüllung von zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist.

XIII. VORAUSZAHLUNG, SICHERHEITEN, RECHNUNGSEINSPRUCH

1. Die Salzburg AG kann Vorauszahlung in Höhe von maximal drei Teilzahlungsbeträgen verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Es ist dann zu erwarten, dass der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, wenn ein Mahnverfahren gemäß Punkt XVI.3 gegen ihn eingeleitet wurde oder bereits anhängig ist, wenn aus einem früheren Vertragsverhältnis in Zusammenhang mit der Lieferung von Wärme (z. B. Umzug) fällige Zahlungsverpflichtungen gemäß Punkt XV.2.b noch ausstehend sind, wenn über den Kunden das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde oder der Kunde insolvent ist. Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich am monatsgemittelten Verbrauch der letzten zwölf abgelaufenen Kalendermonate im Lieferumfang von drei Monaten oder – wenn der Kunde weniger als zwölf Monate von der Salzburg AG beliefert wird – am monatsgemittelten Verbrauch, der dem Lastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass ein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Salzburg AG die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nichtvinkulierten Sparbüchern etc. – wobei der Kunde die Art der Sicherheit bestimmen kann) in angemessener Höhe (maximal in Höhe von drei Teilzahlungsbeträgen) verlangen. Die Salzburg AG kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einmaliger Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist von der Salzburg AG umgehend an den Kunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank verzinst zurückgestellt wird, sofern die Verzinsung nicht null oder negativ ist. Bei Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erfolgt die Rückgabe auf Kundenwunsch, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und der Kunde während eines Zeitraumes von zumindest sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug geraten ist.

3. Die Salzburg AG ist berechtigt, nach Maßgabe von Punkt XVI die Lieferung auf ein Mindestmaß zu reduzieren oder einzustellen, wenn der Kunde einem Verlangen zur Leistung einer Vorauszahlung oder einer Sicherheit nicht nachkommt.

4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Salzburg AG oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen und die gerichtlich festgestellt oder anerkannt wurden.

XIV. BERECHNUNGSFEHLER

1. Die Salzburg AG ist berechtigt, sich aus Fehlablesungen, Berechnungs- oder Messfehlern ergebende Nachforderungen innerhalb von 3 Jahren ab dem Fehler unter Hinzurechnung der in Punkt XII.1 genannten Verzinsung ab Fälligkeit der Nachforderung nachzuerrechnen.

2. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss

- › die Salzburg AG den zu hoch berechneten Betrag erstatten oder
- › der Kunde den zu niedrig berechneten Betrag nachzahlen.

3. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt die Salzburg AG das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von Wärme durch folgendes Verfahren:

- a) durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs: Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt; oder
- b) durch Schätzung eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs: Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

Das Verfahren nach lit. b ist nur dann heranzuziehen, wenn die Berechnung des Durchschnittsverbrauchs gem. lit. a nicht möglich ist.

XV. VERTRAGSDAUER/KÜNDIGUNG

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten des folgenden Kalendermonats gekündigt werden. Einzelvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt. Die Kündigung hat schriftlich, per Brief oder Telefax zu erfolgen.

2. Eine vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund ist für beide Vertragspartner jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn:

- a) der Kunde mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen trotz schriftlicher Mahnung in Verzug gerät;
- b) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung, die Lieferung auf ein Mindestmaß zu reduzieren oder einzustellen, den fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird;
- c) Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen gemäß Punkt XIII.1 und Punkt XIII.2 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten nicht erbracht werden;
- d) wesentliche Verpflichtungen des Vertrages verletzt wurden;
- e) dem Kunden keine Netzbenutzung möglich ist.

XVI. REDUZIERUNG ODER EINSTELLUNG DER VERSORGUNG

1. Die Salzburg AG ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe die Wärmeversorgung fristlos einzustellen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn:

- a) der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig Wärmeversorgungsanlagen, die im Eigentum der Salzburg AG stehen, beschädigt oder Wärme vertragswidrig entnimmt oder bezieht;
- b) der Salzburg AG der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß dieser „AGB-Wärme“ aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich ist;
- c) der Kunde auf das Wärmeversorgungsnetz rückwirkende Störquellen in der Verbrauchsanlage trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht beseitigt;
- d) der Kunde die Messeinrichtungen umgeht oder manipuliert.

2. Die Salzburg AG ist darüber hinaus berechtigt, die Versorgung auf ein Mindestmaß zu reduzieren bzw. einzustellen, wenn

- a) der Kunde hinsichtlich der Erfüllung von zumindest einer Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät;
- b) der Kunde der Aufforderung zur Leistung einer Vorauszahlung oder zur Erbringung einer Sicherheitsleistung nicht nachkommt.

3. Der Aussetzung der Belieferung gemäß 2.a und 2.b geht eine zweimalige Mahnung inkl. Androhung der Aussetzung und jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folge einer Abschaltung nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten.

4. Die Salzburg AG ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Erbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betreffenden Forderung stehen. Die Kosten der Salzburg AG für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

5. Bei Gefahr in Verzug kann die Wärmeversorgung unverzüglich ohne vorherige Ankündigung eingestellt werden.

6. Die Reduzierung oder Einstellung der Wärmeversorgung ist unverzüglich aufzuheben, sobald der für die Reduzierung oder Einstellung der Wärmeversorgung zutreffende Grund weggefallen ist.

XVII. HAFTUNG

1. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Salzburg AG haftet gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG auch für leichte Fahrlässigkeit. Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen die Salzburg AG die zeitlich angemessene und schriftliche, detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintrittes.

2. Im Fall einer Haftung der Salzburg AG aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – sofern gesetzlich zulässig – auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung der Salzburg AG für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG.

XVIII. VERWENDUNG DER WÄRME

1. Die Salzburg AG stellt dem Kunden Wärme nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung. Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Salzburg AG. In diesem Fall stellt die Salzburg AG die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Vertragspartner in Rechnung.

2. Wärmeträger (z. B. Heißwasser, Warmwasser) dürfen den Anlagen weder entnommen noch verändert, verunreinigt oder weitergeleitet werden. Ausnahmen sind vertraglich zu vereinbaren.

Die Kosten dadurch verursachter Aufwendungen der Salzburg AG hat der Kunde zu bezahlen.

XIX. ÄNDERUNGEN DER „AGB-WÄRME“

Die Salzburg AG ist zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Der Punkt XVI (Reduzierung oder Einstellung der Versorgung), der maßgeblich die Leistungen von der Salzburg AG bestimmt, darf ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben geändert werden. Auch neue Bestimmungen, welche die Leistungen der Salzburg AG abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben eingefügt werden. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des Punktes X zulässig. Darüber hinaus werden dem Kunden die Angebote zu Änderungen durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von der Salzburg AG mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Liefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzen. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens und die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

XX. ALLGEMEINES

1. Beabsichtigen die Salzburg AG und der Kunde über das in den gegenständlichen „AGB-Wärme“ beschriebene Ausmaß hinaus sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen auf elektronischem Wege auszutauschen, bedarf dies ebenfalls einer vertraglichen Vereinbarung, in der die jeweils geltenden, wechselseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden. Von dieser Regelung unberührt bleibt die Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 3 KSchG, wonach die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der Salzburg AG zum Nachteil von Verbrauchern nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Verbrauchern – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam (insbesondere gesetzwidrig) sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung in Verbraucherverträgen eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist.

3. Die Salzburg AG ist ermächtigt, ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf einen Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbraucher, dass die Salzburg AG ermächtigt ist, auf eigenes Risiko andere Unternehmungen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

4. Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift der Salzburg AG bekannt zu geben. Eine Erklärung der Salzburg AG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die Salzburg AG die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet. Erklärungen an die Salzburg AG sind an den Firmensitz, der jeweils auf den Rechnungen ausgewiesen ist, zu senden.

5. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern abgeschlossen werden, ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart. Gegenüber Verbrauchern gilt der Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG.

6. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich,
T +43/662/8884-0, office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at,
UID: ATU33790403, Offenlegung nach § 14 UGB: Aktiengesellschaft,
Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s,
Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg:
IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S;
Salzburger Sparkasse: IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

